

	Betriebskommissionsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: BK/0003/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: L I-020-81	Federführung: Fachbereich I	Datum: 09.06.2021

Mitglieder Betriebskommission Gemeindewerke; hier: Wahl der Mitglieder des Personalrates für die Wahlzeit 2021-2024

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

In die Betriebskommission der Gemeindewerke Niedernhausen werden für die Dauer der Wahlzeit 2021-2024 gewählt:

- 1. Herr Simon Reiningger**
(Vertretung: Herr Horst Schlicht)
- 2. Herr Thomas Hirsch**
(Vertretung: Frau Dilek Gündogdu)

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

I. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) gehören der Betriebskommission – neben den Vertretern aus Gemeindevertretung und Gemeindevorstand – **zwei Mitglieder des Personalrates** des Eigenbetriebes, die **auf dessen Vorschlag** von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit

des Personalrates gewählt werden, verbindlich an.

Bislang wird der Personalrat in der Betriebskommission in der Wahlzeit 2016-2020, (Pandemie bedingte Verlängerung der Wahlzeit um ein Jahr **bis 2021** durch das Land Hessen) durch

Herrn Christoph Ernst (Vertretung Herr Peter Franz) und
Frau Sabrina Reis (Vertretung: Herr Simon Reininger)

vertreten.

II. Nach Neuwahl des Personalrates am 5. Mai 2021 schlägt der Personalrat mit Schreiben vom 07. Juni 2021 folgende Personen zur Wahl in die Betriebskommission für die Wahlzeit 2021-2024 (einmalige Verkürzung der Wahlzeit von 4 auf 3 Jahre) vor:

1. Herr Simon Reininger

(Vertretung: Herr Horst Schlicht)

2. Herr Thomas Hirsch

(Vertretung: Frau Dilek Gündogdu)

Die Wahl der Personalratsmitglieder durch die Gemeindevertretung ist nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** durchzuführen. Die vorliegende „Liste“ des Personalrates kann daher nur als Ganzes mehrheitlich beschlossen oder abgelehnt werden.

Gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

III. Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben gemäß § 6 Abs. 5 EigBGes nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission (hier: Mitglieder des Personalrates), bis ihre Nachfolger berufen worden sind.

Frank
Verwaltungsoberrat

Anlagen:

keine